

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. November 2004

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-210

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: IV 54-1.7.4-269/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3272

Antragsteller:

Dutch Environment Corporation BV
Ir.Hanlostraat 20
7547 RD Enschede
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Innenschale für Montageabgasanlagen
T400 N1 S D 3

Geltungsdauer bis:

9. November 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und neun Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Innenschale für Montageabgasanlagen mit der Produktklassifizierung T400 N1 S D 3.

Die Innenschalen für Montageabgasanlagen bestehen im Wesentlichen aus ein- und zweilagigen flexiblen Rohren, starren Übergangsstücken sowie Rohren und Formstücken mit Steckverbindung aus nichtrostendem Stahlblech mit rundem lichten Querschnitt. Die Rohre und Formstücke werden durch Steckverbindung zusammengefügt und sind entsprechend ihrer Produktklassifizierung nach DIN 18 160-1 zur Herstellung von Abgasanlagen bestimmt. Die Innenschalen dürfen auch nachträglich in bestehende Schornsteine eingebaut werden.

2 Bestimmungen für die Innenschale

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Innenschale besteht aus flexiblen und starren Rohren und Formstücken aus nichtrostendem Stahl. Die Gasdurchlässigkeit zweier Innenschalenformstücke einschließlich einer Steckverbindung darf bei einem Überdruck von 40 Pa im Innern 2 l je Sekunde (Luftvolumenstrom bei 20 °C) und je m² innerer Formstückoberfläche nicht überschreiten.

2.1.1 Die einlagigen flexiblen Rohre bestehen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4539 oder 1.4435 nach DIN EN 10 088-2 mit einer Blechdicke von 0,12 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der flexiblen Rohre müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen. Für die planmäßigen Abmessungen sind folgende Abweichungen zulässig: Lichter Durchmesser $\pm 1,0$ mm; Wanddicke ± 10 %.

2.1.2 Die Übergangsstücke bestehen aus nichtrostendem Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4571 oder 1.4404 nach DIN EN 10 088-2 mit einer Blechdicke von 0,6 mm, 0,8 mm oder 1,0 mm. Form und Maße sowie Einzelheiten der Formgebung der Rohre und Formstücke für die Innenwandung müssen den Angaben der Anlagen 3 bis 5 entsprechen. Für die planmäßigen Abmessungen der Rohre und Formstücke sind folgende Abweichungen zulässig: Lichter Durchmesser $\pm 1,0$ mm; Wanddicke ± 10 %; Höhe ± 5 mm.

2.1.3 Die starren Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnung müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.3-1077 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die flexiblen Rohre und Übergangsstücke sind werkmäßig herzustellen. Für das Herstellverfahren gelten die Angaben der Prüfberichte A 1023-00/02 oder A 1036-00/02 des TÜV Süddeutschland vom 08.07.2002.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Innenschale, der Lieferschein, die Verpackung oder der Beipackzettel der Innenschale müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 S D 3 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rohre und Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktionsprüfungen hat der Hersteller der Rohre und Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	flexible Rohre	Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2:1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.2	Übergangsstücke	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 3 bis 5
		Güte des Blechwerkstoffes	bei jeder Lieferung	DIN EN 10 088-2:1995-08 Werkszeugnis nach Abs. 9.2.2
2.1.3	Rohre und Formstücke	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.3-1077

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1 und 2.1.2	flexible Rohre und Übergangsstücke	Gasdurchlässigkeit mit einer Verbindung	zweimal jährlich	2 l/(s · m ²) bei 40 Pa
		Kontrolle des Herstellverfahrens	zweimal jährlich	Prüfbericht Nr. A1023-00/02/A1036-00/02
		Abmessungen		Anlagen 1 bis 5
		Güte des Blechwerkstoffes	einmal jährlich	chemische Untersuchung oder funken-spektroskopische Vergleichsanalyse
2.1.4	Rohre und Formstücke	Übereinstimmungszeichen	zweimal jährlich	Z-7.3-1077

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Für den Entwurf der Schornsteine gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Der Einbau des flexiblen Rohres erfolgt von der Schachtmündung entsprechend der Versetzanleitung des Antragstellers. Hierfür wird vorher die erforderliche Länge des flexiblen Rohres bestimmt und zugeschnitten. An das flexible Rohr werden vor dem Einziehen in den Schacht die Abstandhalter angeordnet. Neben der oberen und unteren Befestigung sind Abstandhalter im Abstand von $\leq 1,5$ m anzuordnen. Bei einer Schrägführung sind zusätzlich vor und nach jeder Knickstelle Abstandhalter anzuordnen. Der Abstand der Abstandhalter zur Knickstelle soll ca. 10 cm betragen. Nach dem Einziehen des flexiblen Rohres ist durch eine Sichtkontrolle zu prüfen, ob das flexible Rohr zentriert angeordnet und die Mindestabstände zu den Schachtwänden eingehalten sind.

Im Übrigen gelten für Entwurf, Bemessung und Ausführung die Montageanleitung des Antragstellers und die Bestimmungen von DIN 18 160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.